



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail:

sandra.balmer@efv.admin.ch

aurelia.buchs@efv.admin.ch

Bern, 03. Oktober 2023

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ab 2025 Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ab 2025 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband kann die finanzpolitischen Zukunftssorgen des Bundes nachvollziehen. Alle staatspolitischen Ebenen, also auch die Kantone sowie die Städte und Gemeinden, stehen in den kommenden Jahren vor grossen finanziellen Herausforderungen. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Ausgaben mit Blick auf die Schuldenbremse in den kommenden Jahren analysiert und priorisiert werden sollen. Die vorgeschlagene Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer wird jedoch aus mehreren Gründen als Mittel zur Haushaltsentlastung des Bundes abgelehnt. So soll nicht zuletzt die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) durch die Vorlage nicht gefährdet werden, welche für die Städte und die Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung eine zentrale Rolle einnimmt. Nachfolgend werden die konkreten Massnahmen aus Sicht des Städteverbandes beurteilt.

Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Es ist zwar zu begrüessen, dass der Bundesrat die zu erwartenden Kosten aufgrund des UKibeG bereits in seinem Bundeshaushalt berücksichtigt. Es ist aber aufgrund der aktuellen politischen Debatte noch unklar, wie hoch die finanzielle Beteiligung des Bundes für die UKibeG ausfallen wird. Aus Sicht



des Städteverbandes ist klar die Variante des Nationalrates zu bevorzugen, welche einen substanziellen Bundesbeitrag vorsieht. Der Städteverband lehnt deshalb eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer entschieden ab. Erst vor kurzem wurde der Kantonsanteil im Rahmen der STAF-Massnahmen per 1. Januar 2020 von damals 17 % auf aktuell 21,2 % erhöht. Dies explizit unter dem Titel «Föderalismus respektieren» und in der Absicht, den Kantonen Mittel für Kompensationsmassnahmen zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Städte und Gemeinden berücksichtigt werden sollten (Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 vom 21. März 2018, BBl 2018 2527, 2529). Es ist auch an die Ausführungen in der damaligen Botschaft zu erinnern, wonach die finanzielle Unterstützung der Kantone im finanziellen Eigeninteresse des Bundes liege. Eine ausgewogene, nachhaltige Verteilung der Reformlasten zwischen den Staatsebenen wurde damals als zentral anerkannt: «Da die mit der Senkung der Gewinnsteuerbelastung verbundenen Mindereinnahmen von Kantonen und Gemeinden dauerhafter Natur sind, soll der vertikale Ausgleich ebenfalls dauerhaft sein» (BBl 2018 2527, 2555). An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert. Eine Reduktion des Kantonsanteils derart rasch nach seiner Erhöhung steht in direktem Widerspruch zum unlängst noch avisierten dauerhaften vertikalen Ausgleich und wird klar abgelehnt. Ausserdem besteht die Gefahr, dass mit diesem Vorgehen ein Präjudiz geschaffen wird und dass die Höhe des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zum Spielball föderalistischer Finanzierungsaueinandersetzungen wird und entsprechend oft Anpassungsdebatten entstehen.

Gewisse Mitglieder weisen zudem darauf hin, dass die durch die UKibeG entstehenden Kosten als Investition für die Gesellschaft und Wirtschaft zu betrachten sind und insbesondere einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Fachkräftemangels sowie zur Gleichstellungspolitik leisten.

Kürzung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds

Der Städteverband ist bereit, diese befristete Kürzung der BIF-Einlage im Umfang von maximal 450 Millionen Franken unter folgenden Bedingungen zu akzeptieren:

- Der Bundesrat stellt sicher, dass die Finanzierung der vom Parlament beschlossenen Ausbauschritte gewährleistet bleibt und weiterhin genügend Liquidität für den Betrieb und Substanzerhalt sowie den künftigen Ausbau der Bahninfrastruktur zur Verfügung steht.
- Der Bund verzichtet auf eine Kürzung der Bundesmittel im regionalen Personenverkehr. Eine doppelte Belastung des öffentlichen Verkehrs ist angesichts des in den nächsten Jahrzehnten erwarteten Bevölkerungswachstums sowie der klimapolitischen Verlagerungsziele von Bund und Kantonen unbedingt zu vermeiden.

Lineare Kürzungen bei den schwach gebundenen Ausgaben: Regionaler Personenverkehr

Der Städteverband lehnt die Kürzung beim Regionalen Personenverkehr ab. Den Transportunternehmen ist es nicht möglich, die kurzfristig vom Bundesrat kommunizierten Sparvorgaben fristgerecht umzusetzen. Dies wird dazu führen, dass es zu einer Beeinträchtigung der Förderung des öffentlichen Verkehrs oder sogar zu einem Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr kommt. Beides wäre nicht wünschenswert.



Anträge

Art. 196 Abs. 1–1^{ter}

~~¹ Die Kantone liefern 79,5 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung der Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.~~

^{1bis} ~~Die Kantone liefern dem Bund 79,9 Prozent der bei ihnen eingegangenen Beträge ab, sofern die Bundesbeiträge nach den Artikeln 4 und 7 des Bundesgesetzes vom [Datum]³ über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern abzüglich 0,7 Prozentpunkten der bei den Kantonen eingegangenen Beträge im Rechnungsjahr den Betrag von 200 Millionen Franken überschreiten. Die Erhöhung tritt auf das zweite Jahr nach dem Rechnungsjahr, in dem dieser Betrag überschritten wird, in Kraft.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband